

Leitfaden Nebentätigkeiten

Nach diesem Leitfaden bearbeiten wir Ihren Anzeige oder Genehmigungsbitte für Ihre Nebentätigkeit. Er ist aufgeteilt nach Beamt*innen und Tarifbeschäftigten.

I. Einführung

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen zu den einschlägigen beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften als Informationsquelle dienen, ersetzt jedoch keine Einzelfallentscheidung.

Eine Nebentätigkeit ist eine nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit, bzw. die Wahrnehmung von Aufgaben, welche nicht zum Hauptamt gehören. (§ 97 Abs. 1 bis 3 BBG) Die Wahrnehmung von öffentlichen Ehrenämtern, bzw. eine unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft gilt nicht als Nebentätigkeit. (§ 97 Abs. 4 BBG)

Unter Abschnitt II. Nebentätigkeiten im Beamtenrecht finden Sie auf den Seiten 2 bis 4 Hinweise für Beamtinnen und Beamte im BMZ. Grundsätzlich sind alle Nebentätigkeiten für diese Personengruppe mindestens anzeigepflichtig, zumeist aber genehmigungspflichtig. Jegliche Zuwiderhandlung kann disziplinarrechtliche Relevanz haben.

Der Abschnitt III. Nebentätigkeiten im Tarifrecht auf den Seiten 5 bis 6 gibt einen Überblick für Tarifbeschäftigte im BMZ. Grundsätzlich sind für Tarifbeschäftigte nur entgeltliche Nebentätigkeiten anzeigepflichtig. Zuwiderhandlungen können eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten darstellen und folglich arbeitsrechtliche Relevanz haben. Es wird dennoch empfohlen im Zweifel alle Nebentätigkeiten frühzeitig anzuzeigen.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Nebentätigkeiten liegt bei Referat Z 11 „Allgemeine Personalangelegenheiten“.

II. Nebentätigkeiten im Beamtenrecht

Die §§ 97 bis 105 Bundesbeamtengesetz (BBG) und die Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV) regeln das Nebentätigkeitsrecht für Beamte. Hier wird zwischen genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten unterschieden.

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Entgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Dienstherrn. Beispielsweise eine Tätigkeit im Verkauf in einem Schuhgeschäft. Ausnahmen werden in § 100 Abs. 1 BBG katalogmäßig aufgelistet.

Die folgenden Tätigkeiten sind somit nicht genehmigungspflichtig, jedoch anzeigepflichtig:

- u.a. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten (keine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit)

Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten sind anzeigepflichtig. Ziel der Anzeige ist die Überprüfungsmöglichkeit des Dienstherrn, ob dienstliche Interessen beeinträchtigt sind. Hier liegt eine Bringschuld des Beamten vor, das heißt die Anzeige hat vor Aufnahme der Nebentätigkeit zu erfolgen. Beispielsweise das einmalige Verfassen eines Beitrags für eine Zeitschrift.

Form der Anzeige / des Antrages für Nebentätigkeiten

Die Anzeige bzw. der Antrag hat folgende Angaben zu beinhalten:

1. Art,
2. zeitlicher Umfang,
3. Höhe des Entgeltes bzw. Angabe der geldwerten Vorteile,
4. auf Anforderung entsprechende Nachweise.
5. Schriftliche Stellungnahme der Führungskraft

Hier finden Sie den (Folge-)Antrag auf Nebentätigkeiten. Dieser muss zwingend vor Aufnahme der Nebentätigkeit ausgedruckt und händisch unterschrieben (Antragsteller/-in und Führungskraft) an Referat Z11 übersandt werden.

Befristung, Auflagen, Ablehnung und Widerruf

Die Genehmigung wird auf maximal 5 Jahre befristet. Sie ist zu widerrufen, wenn sich später eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergibt (§ 99 Abs. 4 BBG). Die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann sich auch erst bei einer Änderung der Funktion oder des Arbeitsbereichs des/der Beamten/Beamten ergeben. Die unmittelbare Führungskraft hat während der Dauer der Ausübung der Nebentätigkeit darauf zu achten, dass dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und ggf. das Referat Z 11 zu informieren.

Kann dem Antrag nicht in Gänze entsprochen werden, so kann die Nebentätigkeit ggf. unter Auflagen genehmigt werden. Bei abzulehnenden Anträgen sowie dem Widerruf einer bereits genehmigten Nebentätigkeit ist der Personalrat einzubinden.

Ruhestand

Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Nebentätigkeit, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Änderung oder Verlängerung einer Nebentätigkeit

Änderungen über Art und Umfang sowie eine Verlängerung der Nebentätigkeit sind dem Dienstherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu kann ebenfalls der Antrag auf Nebentätigkeiten genutzt werden.

Abführungs- und Meldepflichten

Die Inanspruchnahme dienstlicher Infrastruktur für die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung und ist nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen möglich (§§ 9 ff. Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV)).

Ausschlussgründe

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit erfolgt durch das Referat Z 11 nach Einzelfallprüfung unter der Voraussetzung, dass:

- dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (§ 99 Abs. 2 Satz 1 BBG),
- die Nebentätigkeit ausschließlich außerhalb der Arbeitszeit und der Diensträume ausgeübt wird (§ 101 Abs. 1 BBG),
- sie in ihrem zeitlichen Umfang grundsätzlich nicht mehr als 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beansprucht (§ 99 Abs. 3 BBG),
- der durch die Nebentätigkeit erzielte Gesamtbetrag der Vergütung 40% des regelmäßigen jährlichen Endgrundgehalts des Amtes nicht übersteigt (gilt auch für Teilzeit),
- kein Ausschlussgrund nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 - 6 BBG vorliegt:
 - Erhebliche Inanspruchnahme der Arbeitskraft
 - Widerstreit mit dienstlichen Pflichten (z.B. Gefährdung der Amtsverschwiegenheit),
 - Nebentätigkeit betrifft behördeninterne Angelegenheiten (Vermeidung des Anscheins möglicher Interessenskonflikte)
 - Möglichkeit der Beeinflussung der Unparteilichkeit und Unbefangenheit
 - Wesentliche Einschränkung der dienstlichen Verfügbarkeit
 - Beschädigung des Ansehens der öffentlichen Verwaltung

Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

Eine Dienstpflichtverletzung ist bei den folgenden Fällen gegeben:

- Nichtanzeige vor Aufnahme
- Ausübung der Nebentätigkeit während der Dienstzeit
- Aufnahme einer Nebentätigkeit ohne Genehmigung
- Nichtvorlage einer angeforderten entscheidungserheblichen Unterlagen
- Weiterführen einer Nebentätigkeit ohne Anzeige der Veränderung
- Verstoß gegen Auflagen
- Ausübung trotz Untersagung
- Nichtanzeige durch Folgeantrag nach Fristablauf

III. Nebentätigkeiten im Tarifrecht

Umfassende Anzeigepflicht entgeltlicher Nebentätigkeit

Der Anzeigepflicht unterliegen nur Nebentätigkeiten gegen Entgelt gemäß § 3 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Entgeltlich ist die Tätigkeit nicht nur bei Zahlung einer Geldleistung, sondern bei jeglicher Gewährung eines geldwerten Vorteils. Dies gilt für Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie unbefristete und befristete Beschäftigte gleichermaßen. Diese Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten bei Referat Z 11 rechtzeitig vorher anzuzeigen, sodass ausreichend Zeit für die Prüfung einer möglichen Untersagung besteht. Dies gilt auch für Änderungen hinsichtlich wesentlicher Punkte einer Nebentätigkeit. Beispielsweise eine Lehr- oder Prüfertätigkeit an einer Universität.

Form der Anzeige für Nebentätigkeiten

Die Anzeige hat folgende Angaben zu beinhalten:

1. Art,
2. zeitlicher Umfang,
3. Höhe des Entgeltes bzw. Angabe der geldwerten Vorteile,
4. auf Anforderung entsprechende Nachweise.
5. Schriftliche Stellungnahme der Führungskraft

Hier finden Sie den (Folge-)Antrag auf Nebentätigkeiten. Dieser muss zwingend vor Aufnahme der Nebentätigkeit ausgedruckt und händisch unterschrieben (Antragsteller/-in und Führungskraft) an Referat Z11 übersandt werden.

Entscheidungsmöglichkeiten des Referats Z 11

Versagungsgründe sind die Beeinträchtigung der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten und /oder Beeinträchtigung berechtigter Interessen des BMZ (vgl. hierzu den Katalog der Ausschlussgründe auf Seite 3).

Zeitliche Höchstgrenzen auf Grundlage der Gesamtarbeitszeit

Zudem sind die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten. Nach dem ArbZG darf die Arbeitszeit grundsätzlich acht Stunden am Tag nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (vgl. § 3 ArbZG). Dabei werden alle Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet. Daher kann eine Nebentätigkeit wegen Verstoß gegen das ArbZG unzulässig sein. Eine mögliche Versagung dient vor allem dem gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten.

Ablehnung und Auflagen

Das Referat Z 11 kann Nebentätigkeiten untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese Nebentätigkeiten geeignet sind die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der

Beschäftigten oder berechnete Interessen des BMZ zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)). Dies gilt auch im Nachgang z.B. bei einer Änderung der Funktion oder des Arbeitsbereichs der Beschäftigten. Die unmittelbare Führungskraft hat während der Dauer der Ausübung der Nebentätigkeit darauf zu achten, dass dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und ggf. das Referat Z 11 zu informieren. Bei abzulehnenden Nebentätigkeiten ist der Personalrat mit einzubinden.

Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

Eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten ist bei den folgenden Fällen gegeben:

- Nichtanzeige vor Aufnahme
- Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit
- Nichtvorlage einer angeforderten entscheidungserheblichen Unterlagen
- Weiterführen einer Nebentätigkeit ohne Anzeige der Veränderung
- Verstoß gegen Auflagen
- Ausübung trotz Untersagung
- Nichtanzeige durch Folgeantrag nach Fristablauf

